

## Auftrag zur Fahrplanerstellung

zwischen

**Schweizerische Trassenvergabestelle**  
Schwarztorstrasse 31  
3001 Bern

**Auftraggeberin**  
nachfolgend: Auftraggeberin oder TVS

und

**Emmentalbahn GmbH**  
Bahnhofstrasse 22  
3455 Grünen

**Auftragnehmerin**  
Nachfolgend: Auftragnehmerin oder ETB

Beide zusammen nachfolgend: Parteien

## 1 AUSGANGSLAGE

Am 28.9.2018 genehmigte das Schweizer Parlament einstimmig die Vorlage „Organisation der Bahninfrastruktur“ und die entsprechenden Gesetzesanpassungen. Mit OBI wurde die Trasse Schweiz AG in eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, die Schweizerische Trassenvergabestelle TVS, überführt. Diese ist im Vergleich zur Trasse Schweiz mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet und mit neuen Aufgaben betraut.

Die Konstituierung der TVS inkl. deren Organe traten auf den 1.7.2020 in Kraft; diejenigen Bestimmungen für den operativen Betrieb der TVS per 1.1.2021.

Die TVS ist gemäss Artikel 9f Eisenbahngesetz (EBG) u.a. zuständig für die Trassenplanung, die Trassenvergabe und die Erstellung des Netzfahrplans. Sie kann Dritte für die Erfüllung einzelner Aufgaben beiziehen, insbesondere für die Fahrplanerstellung. Diese haben ihre Aufgaben diskriminierungsfrei wahrzunehmen und die Mitwirkung der Infrastrukturbetreiberinnen und der nach Art. 9a Abs.4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten sicherzustellen. Der Vertrag ist zu veröffentlichen.

In der Verordnung über die Trassenvergabestelle (TVSV) regelt der Bundesrat die einzelnen Themenbereiche.

Der vorliegende Vertrag soll die Zielsetzungen des Bundes nach Diskriminierungsfreiheit und Transparenz im Netzzugang, einer gesunden Entwicklung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehr und der optimalen Nutzung der Schienennetzkapazitäten unterstützen (vgl. Art. 9e EBG).

Jede Fahrt im Eisenbahnverkehr durchläuft den Fahrplan- und Vergabeprozess. Jede Nutzung des Schienennetzes ist zu beantragen/bestellen, wird anschliessend durch die ISB geplant und die Kapazität wird dem Antragsteller zugeteilt.

Die TVS und die ETB streben einen Übergang der neuen Verantwortlichkeiten von den ISB (bisher) auf die TVS (neu) an, der nebst der Einhaltung der Rechtsgrundlagen die Beherrschbarkeit der Abläufe in den Vordergrund stellt. Entwicklungen sollen aber während der Vertragslaufdauer möglich sein. Insbesondere soll der Vertrag den Entwicklungen im Bereich der automatisierten Fahrplanplanung Rechnung tragen und die Nutzung der damit einhergehenden neuen Möglichkeiten ausschöpfen.

## 2 DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Antragsteller:	Unternehmen, die im Sinne von Art. 9a Abs. 4 EBG den Netzzugang beantragen können
BV:	Bestellverfahren
JUP:	Jahresfahrplan-Update (Ergänzungen zum Jahresfahrplan)
Network Statement:	Netzzugangs- und Netznutzungsbedingungen der Infrastrukturbetreiber für das jeweilige Fahrplanjahr
RNE:	RailNetEurope, Vereinigung der europ. Infrastrukturbetreiber und Trassenvergabestellen
TMS:	Traffic Management System; umfassendes System zur Kapazitätsplanung und Betriebsführung

### **3 ZIEL UND ZWECK DES VERTRAGS**

Ziel der Parteien ist es, im Interesse der Netznutzer und Endkunden im Spannungsfeld zwischen Fahrplanstabilität, Pünktlichkeit und einer hohen Netzauslastung einen optimalen Fahrplan zu erstellen. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Beauftragung zur Fahrplanerstellung. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresfahrplans für alle Verkehrsarten auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE) für die jeweilige Fahrplanperiode;
- Erstellung der Knotenplanung für Bahnhöfe auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE);
- unterjährige Anpassungen des Regelfahrplans mittels Jahresfahrplan-Update (JUP, BV 4a) auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE);
- Anpassungen bei Bau- und Unterhaltsarbeiten sowie grösseren Betriebsstörungen auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE);
- Planung von Extrazügen und Bestellungen im Kurzfrist- und im operativen Bereich auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE).

### **4 LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN**

Die TVS beauftragt die ETB, die nachfolgend geregelten Leistungen zu erbringen. Wo gegeben, werden auch Mitwirkungsobliegenheiten der TVS umschrieben.

Die ETB erbringt ihre Leistungen diskriminierungsfrei. Sie stellt die Mitwirkung der beteiligten ISB und der gemäss Art. 9a Abs. 4 EBG Bestellberechtigten sicher.

#### **4.1 Grundlagen für die Bestellung und für die Nutzung des Schienennetzes der ETB**

Die ETB veröffentlicht ihre Netzzugangsbedingungen für jedes Fahrplanjahr. Sie entwickelt die Netzzugangsbedingungen in Anlehnung an die Strukturvorgaben der RNE (Network Statement) weiter. Sie ermöglicht der TVS, die Bedingungen für die Bestellung, Zuteilung, Nutzung und Abrechnung (Teil Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts) der Grund- und Zusatzleistungen sowie weitere Belange im Zuständigkeitsbereich der TVS darin zu integrieren. ETB und TVS stimmen sich bei der Erarbeitung der Network Statements ab.

#### **4.2 Trassenstudien**

Die ETB führt auf Wunsch von nach Art. 9a Abs.4 EBG Antragsberechtigten Trassenstudien durch. Die Bedingungen werden im Network Statement und im Leistungskatalog publiziert.

Die TVS ist über sämtliche Studien (eingegangene Anfragen, Bearbeitungsstand, Studienergebnisse) zu informieren, indem sie in Kopie gesetzt wird.

### **4.3 Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (BV1 bis und mit BV4a)**

Anträge auf Trassenzuteilung im Jahresfahrplan inklusive Jahresfahrplan-Updates (aktuell Bestellverfahren 1 bis und mit 4a) sind ab Jahresfahrplan 2023 bei der TVS einzureichen. Nach erfolgter Prüfung leitet die TVS die Anträge an die ETB zur Einplanung in den Kapazitätsplan/Fahrplan weiter. Die ETB bearbeitet ausschliesslich von der TVS geprüfte Anträge. Die ETB plant die beantragten Trassen und arbeitet sie in den Kapazitätsplan/Fahrplan ein. Sie zeigt Trassenkonflikte zwecks Koordination inklusive Alternativvorschlägen zuhanden der TVS auf. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern der ETB. Die Zuteilung von Anträgen wie auch das Nichteintreten auf Anträge sowie Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Das Zurückziehen von eingereichten Anträgen, Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen erfolgen via die TVS.

### **4.4 Koordination mit Nachbar-ISB an Netzgrenzen**

Die Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den ISB an den nationalen ISB-Planungsgrenzen (wer plant in welchem Horizont was) werden in einheitlicher Form durch die TVS in Absprache mit den beteiligten ISB visualisiert. Für die ETB betrifft dies die Planungsgrenzen mit dem BLS-Netz in den Bahnhöfen Sumiswald-Grünen und Huttwil.

### **4.5 Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung (BV4b und BV5)**

Die ETB nimmt Trassenbestellungen im Tages- und im operativen Fahrplan (aktuelle Bestellverfahren 4b und 5) selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt Trassen selbständig zu. Die TVS überprüft die Zuteilungen von Trassen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Jede Bestellung und jede Zuteilung ist im Bestellsystem zu erfassen. Sämtliche durch die ETB im Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung ausgesprochenen Ablehnungen von Trassenbestellungen werden durch die TVS nachträglich überprüft und gegebenenfalls zwischen den Parteien besprochen.

### **4.6 Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen**

Die ETB erstellt im Horizont Jahresfahrplan und Jahresfahrplan-Update Ersatzfahrpläne im Falle von Bautätigkeiten während den publizierten Streckenöffnungszeiten, welche die Planung von Ersatzkonzepten erfordern (temporäre Kapazitätseinschränkungen). In diesen Fällen informiert sie die TVS.

Die Finanzierung von Ersatzmassnahmen richtet sich nach Art. 11b NZV und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die von der ETB zu erstellenden Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen im Horizont Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung decken die eigenen Strecken- und Knotenplanungen ab.

#### **4.7 Zusatzleistungen im Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (JUP 0-6)**

Die ETB stellt aktuelle Informationen zu den Anlagen, in denen Zusatzleistungen angeboten werden, zur Verfügung. Diese umfassen alle relevanten Informationen und werden gegebenenfalls in Absprache mit der TVS ergänzt. Die ETB plant die beantragten Zusatzleistungen und arbeitet diese in den Kapazitätsplan/Fahrplan ein. Die ETB zeigt Zusatzleistungskonflikte auf und leitet sie mit allfälligen Alternativvorschlägen zuhanden der TVS zwecks Koordination weiter. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern der ETB. Die Zuteilung, das Nichteintreten auf Anträge und Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen erfolgen via TVS.

#### **4.8 Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung**

Die ETB nimmt Bestellungen von Zusatzleistungen im Tages- und im operativen Fahrplan (aktuelle Bestellverfahren 4b und 5) selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt diese selbständig zu. Die TVS überprüft die Zuteilungen von Zusatzleistungen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Die ETB erfasst jede Bestellung im Bestellsystem. Sämtliche durch die ETB im Tagesfahrplan inklusive Produktionsplanung ausgesprochenen Ablehnungen von Zusatzleistungen werden durch die TVS nachträglich überprüft und gegebenenfalls zwischen den Parteien besprochen.

#### **4.9 Debitorencode**

Damit die bestellten Grund- und Zusatzleistungen eindeutig einem Besteller zugewiesen werden können, verlangt die ETB von jedem Trassenbesteller die Angabe des entsprechenden Debitorencodes<sup>1</sup>. Diese Debitorencodes erleichtern einerseits die Nutzung des im nachstehenden Punkt 4.10 aufgeführten einheitlichen IT-Tools und andererseits das Inkasso des Trassenbenutzungsentgelte.

#### **4.10 Zur Verfügung stellen der geplanten Trassen (Sollfahrplan) und Zusatzleistungen aus dem Planungstool zur elektronischen Weiterverwendung**

Die ETB stellt die geplanten Trassen auf ihrem Netz für die gesamten Zugläufe sowie die Zusatzleistungen auf ihren Bahnhöfen für Abstellungen und Rangierungen von Eisenbahnfahrzeugen aller Zeithorizonte an SBB Infrastruktur zwecks Abbildung im System NeTS-Plan mittels Kopien der Verständigungen zur Verfügung. Im Falle einer Implementierung von NeTS-PLAN bei der ETB, bildet diese die geplanten Leistungen eigenständig im System ab.

---

<sup>1</sup> Gleiche Debitorencodes, welche bereits bei BLS, HBS, SBB, SOB und STB angewendet werden.

## **5 WEITERE VERPFLICHTUNG**

Die ETB informiert die TVS im Rahmen institutionalisierter Gespräche über die Umsetzung des Vertrags und alle relevanten Entwicklungen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche grosse Auswirkungen auf die Erfüllung dieses Vertrages haben können, informiert die ETB unverzüglich.

Die TVS führt im Rahmen eines «Management-Boards Fahrplan» halbjährliche Meetings durch, zu denen sämtliche ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS teilnahme- und antragsberechtigt sind. Damit soll die Mitwirkung aller ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS gewährleistet werden. Die ETB ist verpflichtet, zu Anfragen und Anträgen Auskunft zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglicher Leistungen stehen und Auswirkungen auf andere ISB haben.

## **6 VERGÜTUNG**

### **6.1 Plan- und Prognosewerte**

Die Parteien legen die Vergütung der TVS an die ETB für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag jährlich auf der Basis eines verbindlichen Planwerts gemeinsam fest. Die ETB legt der TVS bis spätestens Ende September jeden Jahres eine detaillierte Zusammenstellung der Plankosten für das Folgejahr inklusive Erläuterungen zu Abweichungen zum Prognosewert vor. Für die darauffolgenden drei Jahre aktualisiert bzw. ergänzt sie die Prognosewerte inkl. der erwarteten Kostentreiber. Sie erläutert Abweichungen gegenüber den Angaben aus dem Vorjahr.

Die TVS strebt an, die Zusammenstellung der Plankosten jeweils für das Folgejahr bis spätestens Ende Oktober zu prüfen und zu genehmigen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Begründung und Nachvollziehbarkeit allfälliger Abweichungen, die Tragbarkeit für die weiteren ISB sowie die finanzielle Abdeckung durch die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und ISB. Bei Abweichungen zum Planwert des Vorjahres von mehr als 3% pro Jahr hört sie das Management Board Fahrplan an.

Für das erste Vertragsjahr erbringt die ETB ihre Leistungen zum verbindlichen Planwert (Festpreis), der in Anhang 1 geregelt ist. Eine Zusammenstellung des verbindlichen Planwerts 2021 sowie der Prognosewerte für die Jahre 2022 – 2024 sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Die TVS, vertreten durch ihre Geschäftsleitung, und die ETB aktualisieren einvernehmlich den Anhang 1 jährlich mit dem neuen verbindlichen Planwert für das Folgejahr und den Prognosewerten für die jeweils drei nächsten Jahre.

Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Bei unvorhersehbaren und von den Parteien nicht beeinflussbaren Ereignissen wie Änderung der Rechtsgrundlagen, Pandemien oder Umweltkatastrophen, welche grosse Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder Kosten haben, kann die Vergütung einvernehmlich angepasst werden.

### **6.2 Zahlungsmodalitäten**

Die Parteien vereinbaren folgenden Zahlungsplan:

Die Zahlungen durch die TVS an die ETB erfolgen in vier Quartalszahlungen pro Jahr mit jeweils einem Viertel der Jahressumme.

### **6.3 Rechnungstellung und Zahlungsfrist**

Die ETB erstellt viermal jährlich eine Rechnung (vorzugsweise E-Rechnung oder via e-Mail) an die TVS. Sämtliche Rechnungen müssen sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen und sind durch überprüfbare Aufstellungen der erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Die MWST ist separat auszuweisen.

Die Fälligkeitstermine sind auf den 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. jeden Jahres zu legen.  
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die ETB sendet die e-Rechnungen oder die Rechnungen via E-Mail an folgende Adresse:  
finance@tvs.ch

Die Rechnungsadresse ist folgende:

Schweizerische Trassenvergabestelle  
Schwarztorstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern

## **7 GEWÄHRLEISTUNG**

Die ETB gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die TVS auch ohne besondere Vereinbarung nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen und Pünktlichkeitszielen und in guten Treuen voraussetzen darf.

## **8 HAFTUNG**

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **9 INFORMATIONSSICHERHEIT, GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch und im Speziellen auf Informationen bezüglich einzelner Antragsteller im Zusammenhang mit Trassenstudien, Trassenplanung und Fahrplanerstellung. Diese Informationen dürfen anderen Diensten, Tochtergesellschaften der ETB, EVU oder Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

## **10 DATENEIGENTUM**

Die im Rahmen der Beantragung/Bestellung und Zuteilung von Trassen und Zusatzleistungen eingelieferten Daten bleiben im Eigentum der Antragsteller. Sie dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Berechtigten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

## **11 VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Diese bedürfen der Schriftform, um Gültigkeit zu erhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

## **12 INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER**

Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Er ist gültig bis zum 31. Dezember 2024. Er kann erneuert werden.

## **13 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES**

Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist mit Ausnahme eines Auftragsentzugs gemäss Art. 3 Abs. 4 TVSV oder bei veränderten rechtlichen Grundlagen nicht möglich.

Bei Änderungen der rechtlichen Grundlagen (insbesondere des EBG) oder bei grundlegenden Änderungen in der Systemlandschaft (Beispiel Teilinbetriebnahme TMS) wird geprüft, ob der vorliegende Vertrag unter den neuen Rahmenbedingungen weitergeführt werden kann. Gegebenenfalls ist der Vertrag anzupassen oder zu kündigen. Die auf der Basis dieses Absatzes erfolgte Kündigung wird nach einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende des folgenden Jahres wirksam.

## **14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Bern.

## **15 ANHANG**

Folgender Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages:

- Anhang 1: Detaillierte Zusammenstellung der Kosten und jährlicher Zahlungsplan



Widersprechen sich Bestimmungen des Vertrages und des Anhanges, dann gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

## **16 VERTRAGSAUSFERTIGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG**

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar. Dieser Vertrag wird gestützt auf Art. 9f Abs. 5 EBG auf der Webseite der TVS veröffentlicht.

Bern, den 11. Mai 2021

Für die Auftraggeberin  
Schweizerische Trassenvergabestelle

gez.

Urs Hany  
Präsident des Verwaltungsrats

gez.

Dr. Thomas Isenmann  
Geschäftsführer

Sumiswald-Grünen, den 21. Mai 2021

Für die Auftragnehmerin  
Emmentalbahn GmbH

gez.

Simon Weiss  
Geschäftsführer

gez.

Mirco Stebler  
Leiter Betrieb